Protokoll

über die öffentliche (konstituierende) Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mücke am Mittwoch, 20.04.2016, Ort: Dorfgemeinschaftshaus, Mücke-Merlau.

Anwesend:

Bürgermeister

Herr Bürgermeister Matthias Weitzel

Beigeordnete

Herr Helmut Beckel Herr Johannes Georg Gückel Herr Siegfried Weicker

Gemeindevertretung

Herr Dennis Bär

Herr Ulf Immo Bovensmann

Frau Karin Brand

Frau Dr. Anna-Elisabeth Brunn

Herr Prof. Dr. Ewald Hubertus Brunn

Frau Petra Grün

Herr Dr. Hans Heuser

Herr Jörg Irzinger

Herr Jürgen Kornmann

Herr Siegfried Lang

Herr Karl Peter Merz

Herr Dr. Udo Ornik

Herr Klaus Reichel

Herr Helmut Reitz

Herr Thomas Röhrich

Frau Hannelore Rühl

Herr Klaus Schmidt

Frau Jutta Schütt-Frank

Frau Katharina Schwarz

Herr Bernd Schwebel

Herr Marco Semmler

Herr Bernd Stock

Herr Ottmar Traum

Herr Albert Tröller

Herr Diethelm Tröller

Herr Marco Weber

Frau Katrin Weicker Herr Wilhelm Wild Herr Günter Zeuner

Schriftführung

Frau Simone Hofmann

Entschuldigt:

Beigeordnete

Herr Joachim Hannig Herr Norbert Kratz

Gemeindevertretung

Herr Dirk Decher Herr Earl Stefan Tillich

Verlauf und Ergebnis der Sitzung

1. <u>Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit</u>

Bürgermeister Weitzel eröffnete um 19.30 Uhr die Sitzung. Zur Sitzung wurde form- und fristgerecht eingeladen. Einwände erhoben sich nicht.

Herr Weitzel begrüßte die Herren Beigeordneten, die Schriftführerin, die Presse sowie die Zuhörer.

Der Bürgermeister informierte in diesem Zusammenhang, dass diese Sitzung die erste in der neuen Legislaturperiode sei und er nunmehr 11 neue Gemeindevertreter hierzu begrüßen könne; er hoffe auf eine allseits gute Zusammenarbeit aller Mitglieder dieses Gremiums

2. <u>Feststellung des an Jahren ältesten Mitglieds der Gemeindevertretung</u> Vorlage: V/369

Gemäß § 57 Abs. 1 S. 3 HGO führt bis zur Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung das an Jahren älteste Mitglied der Gemeindevertretung den Vorsitz (Altersvorsitz).

Nach den Angaben in den eingereichten Wahlvorschlägen ist an Jahren ältestes Mitglied: Herr Karl Peter MERZ

Herr Merz übernahm den Vorsitz und begrüßte ebenfalls alle Anwesenden.

3. Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Vorlage: V/370

Gemäß § 57 Abs. 1 HGO wählt die Gemeindevertretung in ihrer ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung wird gem. § 55 Abs. 5 HGO nach Stimmenmehrheit gewählt.

Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Wenn niemand widerspricht kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden (§ 55 Abs. 3 S. 2 HGO).

Gewählt ist derjenige Bewerber, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben sind. Nimmt die gewählte Person die Wahl an, hat sich die Gemeindevertretung konstituiert und ist damit handlungsfähig.

Die/der neue Vorsitzende der Gemeindevertretung übernimmt die Sitzungsleitung.

Herr Merz bat um Vorschläge für die Wahl.

Seitens der SPD-Fraktion (Herr Traum) wurde Herr Thomas Röhrich vorgeschlagen. Es wurde keine Notwendigkeit einer geheimen Wahl gesehen und man einigte sich darauf per Handzeichen abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Herr Röhrich wurde somit als Vorsitzender der Gemeindevertretung gewählt. Auf Befragen des an Jahren ältesten Mitglieds nahm er die Wahl an und übernahm den Vorsitz.

4. <u>Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung</u>

Vorlage: V/371

Gemäß § 57Abs. 1 HGO i.V.m. § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Mücke sind zur Vertretung der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Falle seiner Verhinderung drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu wählen.

Da es sich bei der Besetzung um mehrere gleichartige unbesoldete Stellen handelt, wird die Wahl gem. § 55 Abs. 1 S. 1 HGO durchgeführt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Für die Wahl mehrerer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter nach dem Verhältniswahlverfahren finden die Vorschriften des KWG entsprechend Anwendung (§ 55 Abs. 4 HGO i.V.m. § 22 KWG). Das bedeutet, dass die Wahl auf Grund von Wahlvorschlägen erfolgt, welche die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufführen. Die Verteilung der Stellen erfolgt gem. § 55 Abs. 3 HGO i.V.m. § 22 KWG.

§ 55 Abs. 2 S. 1 HGO räumt die Möglichkeit ein, die Wahl durch einen Beschluss der Gemeindevertretung zu ersetzen.

Haben sich alle Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 55

Abs. 2 S. 1 HGO der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Stimmenthaltungen sind unerheblich. Eine geheime Abstimmung findet in diesem Fall nicht statt.

Seitens der FWG-Fraktion (Herrn Zeuner) wurde Herr Wilhelm Wild, von Seiten der CDU-Fraktion (Herr Dr. Hans Heuser) Herr Dr. Hubertus Brunn und von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Herrn Dr. Udo Ornik) Frau Katharina Schwarz vorgeschlagen.

Es wurde sich auf eine Listenwahl geeinigt und per Handzeichen abgestimmt.

Beschluss:

Gemäß § 57Abs. 1 HGO i.V.m. § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Mücke wurden folgende **drei Stellvertreter** des Vorsitzenden der Gemeindevertretung gewählt.

- Herr Wilhelm Wild
- Herr Dr. Hubertus Brunn
- Frau Katharina Schwarz

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen.

5. <u>Wahl der Schriftführ erin bzw. des Schriftführers der Gemeindevertretung</u> Vorlage: V/372

Gemäß § 61 HGO ist über jede Sitzung der Gemeindevertretung eine Niederschrift zu fertigen.

Zur Schriftführerin oder zum Schriftführer können Gemeindevertreter, Gemeindebedienstete (und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben) sowie Bürgerinnen und Bürger gewählt werden (§ 61 Abs. 2 S. 2 HGO).

Sie oder er ist nach Stimmenmehrheit (§ 55 Abs. 5 HGO) zu wählen. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen.

Wenn niemand widerspricht kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Zur Schriftführerin wird die Gemeindebedienstete – Frau Simone Hofmann – vorgeschlagen.

Beschluss:

Zur Schriftführerin der Gemeindevertretung wurde Frau Simone Hofmann, Mücke-Flensungen, gewählt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

6. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte sowie über Einsprüche nach § 25 KWG Vorlage: V/373

Gemäß § 26 Abs. 1 KWG hat die neue Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl zur Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte und über evtl. eingegangene Einsprüche gem. § 25 KWG in

folgender Weise zu beschließen:

- War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert oder hätte sie oder er aus anderen Gründen nach § 15 Abs. 2 S. 2 aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
- 2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
 - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
 - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis die Wiederholung der Wahl anzuordnen.
- 3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31 KWG).
- 4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Gemeindewahlausschuss der Gemeinde Mücke hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. März 2016 das Wahlergebnis zur Wahl der Gemeindevertretung und zu den Ortsbeiräten und die Namen der gewählten Bewerber festgestellt.

Das so festgestellte Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber sind von der Gemeindewahlleiterin in der öffentlichen Bekanntmachung am 24. März 2016 in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mücke "Mücker Stimme" veröffentlicht worden.

Die Einspruchsfrist ist am 08. April 2016 abgelaufen. Einsprüche sind bei der Gemeindewahlleiterin nicht eingegangen und somit wird vorgeschlagen, die Wahl zur Gemeindevertretung und zu den Ortsbeiräten gem. § 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG für gültig zu erklären.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG die Gültigkeit der Wahl zur Gemeindevertretung und zu den Ortsbeiräten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

7. <u>Beschluss über die Besetzung der Ausschüsse im Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO Vorlage: V/374</u>

Gemäß § 62 Abs. 1 HGO kann die Gemeindevertretung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten bzw. bestimmter Arten von Angelegenheiten Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden.

Nach § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Mücke sind folgende Ausschüsse zu bilden:

- a) Haupt- und Finanzausschuss,
- b) Bau-, Landwirtschaft-, Umwelt- und Verkehrsausschuss,
- c) Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Soziales.

Die Gemeindevertretung kann die Ausschussmitglieder entweder wählen oder nach § 62 Abs. 2 HGO im Benennungsverfahren bestimmen.

Die Besetzung eines Ausschusses im Benennungsverfahren, wonach sich dieser nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen soll, hat die Gemeindevertretung zunächst zu beschließen

Die Fraktionen haben die Namen ihrer Ausschussmitglieder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich mitzuteilen, da dieser zur konstituierenden Sitzung der Ausschüsse einlädt (§ 62 Abs. 3 HGO).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass sich alle Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen gem. § 62 Abs. 2 HGO im Benennungsverfahren zusammensetzen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

8. <u>Wahl der Vertreterinnen und Vertreter, bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes "Ohm/Seenbach"</u>
Vorlage: V/375

Für die Wasser- und Bodenverbände ist in § 5 a HWVG vom Gesetzgeber klargestellt worden, dass jedes Verbandsmitglied nach Maßgabe der Verbandssatzung mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter entsendet, auf deren oder dessen Wahl § 15 Abs. 2 KGG entsprechend anzuwenden ist. Danach müssen die Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen in den Wasser- und Bodenverbänden zwingend von der Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit gewählt werden. Dabei ist es nicht zwingend, dass die Vertreterinnen und Vertreter selbst Mandatsträger sind.

Nach § 9 der Satzung des Abwasserverbandes "Ohm/Seenbach" besteht die Verbandsversammlung aus je 3 Vertretern der Mitglieder des Verbandes. Diese werden im Falle einer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten.

Da sich die einzelnen Fraktionen zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht einig waren, unterbrach Vorsitzender Röhrich um 19.47 Uhr die Sitzung und führte sie um 19.52 Uhr wieder fort.

Seitens der CDU-Fraktion sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde dem Vorsitzenden hierzu eine Liste mit gemeinsamen Wahlvorschlägen übergeben.

Folgende Vorschläge wurden nunmehr von den einzelnen Fraktionen gemacht:

SPD:

Herr Siegfried Lang und als Stellvertreter Herr Thomas Röhrich.

Nachrücker: Herr Earl Tillich sowie Herr Klaus Reichel (Stellvertreter).

FWG-Fraktion:

Herr Wilhelm Wild und als Stellvertreter Herr Albert Tröller.

Nachrücker: Frau Petra Grün.

CDU-Fraktion/Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Herr Udo Ornik und als Stellvertreterin Frau Dr. Anneliese Brunn.

Nachrücker: Frau Katharina Schwarz, Herr Jörg Irzinger (zweiter Nachrücker) und Herr Dennis Bär (Stellvertreter).

Beschluss:

Somit wurde wie folgt gewählt:

- 1. Herr Siegfried Lang mit Stellvertreter Thomas Röhrich; Nachrücker: Herr Earl Tillich, Stellvertreter: Klaus Reichel
- 2. Herr Wilhelm Wild mit Stellvertreter Albert Tröller; Nachrückerin: Frau Petra Grün.
- 3. Herr Dr. Udo Ornik mit Stellvertreterin Frau Dr. Anneliese Brunn; Nachrückerin: Frau Katharina Schwarz, Stellvertreter: Herr Jörg Irzinger und Herr Dennis Bär (zweiter Nachrücker).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

9. <u>Wahl der Vertreterinnen und Vertreter, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Nachrücker für die Verbandsversammlung des Umwelt- und Landschaftspflegeverbandes Alsfeld im Vogelsbergkreis</u>

Vorlage: V/376

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung des Umwelt- und Landschaftsverbandes wählt die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine/n Nachrücker/in.

Vorsitzender Röhrich schlug vor, dass die Besetzung des Umwelt- und Landschaftsverbandes, analog der vorangegangenen Legislaturperiode, durch den Bürgermeister sowie den 1. Beigeordneten übernommen werden sollte. Dagegen erhoben sich keine Einwände.

Im Anschluss ließ Vorsitzender Röhrich über diesen einheitlichen Vorschlag – durch Handaufheben - abstimmen:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Bürgermeister Weitzel als Vertreter sowie den 1. Beigeordneten als Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Umwelt- und Landschaftspflegeverbandes Alsfeld im Vogelsbergkreis.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

10. <u>Wahl einer/s Vertreters/in, bzw. Stellvertreterin/Stellvertreters in die Verbandsversammlung der ekom21-KGRZ Hessen</u>

Vorlage: V/377

Nach § 6 Abs. 2 der Satzung der ekom21-KGRZ Hessen, wählt die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit eine/n Vertreter/in, bzw. eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Seitens der SPD-Fraktion (Herrn Ottmar Traum) wurde Frau Hannelore Rühl als Vertreterin und von Seiten der FWG-Fraktion (Herrn Günter Zeuner) Herr Klaus Schmidt als Stellvertreter vorgeschlagen.

Über diesen Vorschlag wurde per Handaufheben abgestimmt:

Beschluss:

In die Verbandsversammlung der ekom21-KGRZ Hessen wird als Vertreterin Frau Hannelore Rühl und als Stellvertreter Herr Klaus Schmidt gewählt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

11. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Nachrücker für für die Verbandsversammlung "Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis"

Vorlage: V/378

Nach § 5 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis sind die Mitglieder für die Verbandsversammlung von der Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit zu wählen.

Für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis sind von der Gemeindevertretung zwei Vertreter/innen, zwei Stellvertreter/innen sowie zwei Nachrücker/innen zu wählen.

Dr. Hans Heuser von der CDU-Fraktion schlug vor, sich hier auf eine gemeinsame Liste zu einigen und legte in diesem Zusammenhang die Liste der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor.

Seitens der Fraktionen wurden nunmehr nachfolgende Personen benannt:

CDU-Fraktion/Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Herr Dr. Hans Heuser als <u>Vertreter</u> sowie Frau Karin Brand als <u>Stellvertreterin</u>

<u>Nachrücker</u>: Herr Jürgen Kornmann, Herr Peter Horst (zweiter Nachrücker) sowie

Frau Katharina Schwarz (Stellvetreterin)

SPD-Fraktion:

Herr Helmut Beckel als <u>Stellvertreter</u> Nachrücker: Herr Helmut Reitz

FWG-Fraktion:

Herr Ulf Immo Bovensmann als **Vertreter**

Nachrücker: Herr Wilhelm Wild

Beschluss:

Somit wurde wie folgt gewählt:

- 1. Herr Ulf Immo Bovensmann sowie Herr Dr. Hans Heuser als **Vertreter.**
- 2. Herr Helmut Beckel sowie Frau Karin Brand als **Stellvertreter.**
- 3. Herr Wilhelm Wild, Herr Helmut Reitz, Herr Jürgen Kornmann, Herr Peter Horst sowie Frau Katharina Schwarz als **Nachrücker**.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

12. <u>Maßnahmenliste der Gemeinde Mücke zum Kommunalinvestitionsprogramm (KIP)</u> Vorlage: V/351

1. Allgemein:

Das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsfördergesetz – KInvFG) des Bundes sowie das Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunal-investitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz –KIPG) des Landes wurden zwischenzeitlich in Kraft gesetzt. Hierdurch wird der Gemeinde Mücke ein Investitionsrahmen in Höhe von € 907.884,- zur Verfügung gestellt.

Die im Zuge der Maßnahmenliste genannten Kosten verstehen sich einschließlich Nebenkosten und der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19 %.

1.1 Finanzrahmen

Finanzkontingent Bundesprogramm: \in 664.381,-<u>Finanzkontingent Landesprogramm</u>: \in 243.503,-Gesamt: \in 907.884,-

1.2 Maßnahmenbeginn und Fristen

| | Bundesprogramm | Landesprogramm |
|-----------------------------|---------------------|---------------------|
| Maßnahmenbeginn | nach dem 30.06.2015 | nach dem 30.06.2015 |
| vollständige Abnahme bis | 31.12.2018 | 31.12.2020 |
| vollständige Abrechnung bis | Im Jahr 2019 | Keine Vorgabe |

Die Verwendungsnachweise müssen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme erfolgen.

Die Anmeldungen für das Landes- und Bundesprogramm sollen der WI-Bank bis zum 30.Juni 2016 übermittelt werden.

2. Fördervoraussetzungen und Einzelmaßnahmen

Die Zuordnung der Einzelmaßnahmen in die Programmteile erfolgt priorisiert aufgrund der Positivlisten für die förderfähigen Maßnahmen und hinsichtlich der erforderlichen Finanzmittel für die Einzelmaßnahmen.

2.1 Fördervoraussetzungen im Bundesprogramm

Im Zuge des Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) des Bundes sind beispielsweise die folgenden Maßnahmen förderfähig. Die nachfolgende Aufzählung beschränkt sich auf die für den Bereich der Gemeinde Mücke relevanten Förderbereiche:

Förderbereich § 3 Nr. 1 (e) KInvFG: Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturmaßnahmen: Wärmedämmung von Dach, Wand, oberste Geschossdecke; Erneuerung von Fenstern und Eingangstüren; Sonnenschutzeinrichtungen; Lüftungs-anlagen mit Wärmerückgewinnung, Sanierung der Heizungsanlage, Solarthermie, Austausch der Beleuchtung (energieeffiziente Beleuchtung).

Förderbereich § 3 Nr. 1 (f) – Luftreinhaltung: Austausch von Fahrzeugen gegen Elektrofahrzeuge sowie Schaffung der dazugehörigen notwendigen Ladeinfrastruktur; Radwege – sofern sie nicht Teil kommunaler Straßen sind; Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung; Maßnahmen zur Verstetigung des Verkehrs (bsp. Kreis-verkehr)

Förderbereich § 3 Nr. 2 (a) – Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur: Investitionen in Einrichtungen, die sich mit der Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Menschen in der Zeit vor der Einschulung beschäftigen. Förderfähig ist der Bereich der frühkindlichen Infrastruktur für Kinder vor dem Schuleintritt "(U3 und Ü3)".

2.1.1 Maßnahmenvorschläge Bundesprogramm

2.1.1.1 Funktional - energetische Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses Nieder-Ohmen

Das DGH Nieder-Ohmen ist eine der meistgenutzten Gemeinschaftseinrichtungen. Das Gebäude wurde im Jahr 1982 errichtet. Zwischenzeitlich ist das Gebäude insbesondere im Bereich der haustechnischen Anlagen sanierungsbedürftig. Die Heizungs- und Lüftungsanlage ist dringend erneuerungsbedürftig. Die Fenster und Türanlagen sollten den aktuellen energetischen Standards angepasst werden. Insgesamt soll durch eine funktional-energetische Sanierung eine Nutzung der Gemeinschaftseinrichtung langfristig gesichert und aktuelle energetische Standards (bsp. Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung) realisiert werden. Eine Wärmedämmung der Außenfassade und des Daches ist aufgrund der durch die Gebäudegröße bedingten Kosten in Höhe von weiteren rd. € 267.000,- im Hinblick auf die derzeitigen Energiekosten (unsaniert) von etwa € 10.000,- per anno wirtschaftlich nicht in einem vertretbaren Amortisationszeitraum darstellbar. Die Beleuchtung sollte durch energie-effiziente Leuchtmittel ersetzt werden, soweit weitergehende Eingriffe in die vorhandene Innendecke nicht erforderlich werden. Die Kosten für eine auf funktional – energetische Sanierung ausgerichtete Sanierung belaufen sich auf geschätzt € 430.000,-. Die Sanierungsmaßnahme sollte im Jahr 2017 geplant und ausgeführt werden.

2.1.1.2 Erneuerung Fenster und Eingangstür DGH Bernsfeld

Das DGH Bernsfeld wurde im Jahr 1989 errichtet. Die Fensterfront des Saales wurde bereits erneuert. Die übrigen Fenster und die Türanlage sind aus Holz gefertigt und ebenfalls erneuerungsbedürftig. Die Kosten für einen Austausch belaufen sich auf ca. \in 22.000,- .

Die Heizungsanlage stammt aus dem Jahr 1989; ein Austausch wird nach Prüfung durch die hessenEnergie im Rahmen des Energiemanagements vorgeschlagen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf überschläglich € 45.000,-. Insgesamt sollten für die beschriebenen Maßnahmen Finanzmittel in Höhe von € 67.000,- veranschlagt werden. Die Ausführung wird für das Jahr 2018 vorgeschlagen.

2.1.1.3 Erneuerung Fenster DGH Ober-Ohmen

Die Fenster im Dorfgemeinschaftshaus Ober-Ohmen stehen zur Erneuerung an. Die Kosten hierfür belaufen sich in Höhe von rund € 15.000,-. Eine Ausführung wird ebenfalls für das Jahr 2018 vorgeschlagen.

2.1.1.4 Feuerwehr-Stützpunkt Nieder-Ohmen, Austausch Tore Fahrzeughalle

Die Tore der Fahrzeughalle im Stützpunkt Nieder-Ohmen sind in technischer und energetischer Hinsicht erneuerungsbedürftig. Insgesamt sind sechs Tore auszutauschen. Die Kosten hierfür werden sich auf rund € 75.000,- belaufen. Die Ausführung sollte im **Jahr 2016** im Zusammenhang mit den laufenden Erweiterungsmaßnahmen erfolgen.

2.1.1.5 Feuerwehrgerätehaus Ruppertenrod, Austausch Tore Fahrzeughalle

Die Tore der Fahrzeughalle im Feuerwehrgerätehaus Ruppertenrod sind in technischer und energetischer Hinsicht erneuerungsbedürftig. Insgesamt sind zwei Tore auszutauschen. Daneben sollte die Eingangstür erneuert werden. Die Kosten werden sich auf rund € 24.000,- belaufen. Eine Ausführung wird für das Jahr 2016 vorgeschlagen.

2.1.1.6 Feuerwehrgerätehaus Bernsfeld, Austausch Tore Fahrzeughalle

Die Tore der Fahrzeughalle im Feuerwehrgerätehaus Bernsfeld sind in technischer und energetischer Hinsicht ebenfalls erneuerungsbedürftig. Insgesamt sind zwei Tore auszu-tauschen. Die Kosten werden sich auf rund € 16.000,- belaufen. Eine Ausführung wird für das Jahr 2016 vorgeschlagen.

2.1.1.7 Energieeffiziente Beleuchtung Kita Merlau

Die Beleuchtungen in den Kindergärten sind durch die wochentägliche Belegung der Einrichtung dauerhaft in Betrieb. Eine Umstellung der Beleuchtung auf energieeffiziente Leuchtkörper ist deshalb in energetischer Hinsicht besonders wirkungsvoll. Die voraus-sichtlichen Kosten für die Umstellung in der Einrichtung der Kindertagesstätte Merlau belaufen sich auf etwa € 10.000,-. Für die Ausführung wird das Haushaltsjahr 2017 vorgeschlagen.

2.1.1.8 Energieeffiziente Beleuchtung Kita Nieder-Ohmen

Begründung der Einzelmaßnahme wie unter dem Punkt 2.1.1.5 beschrieben. Die Kosten für die Umrüstung der Beleuchtung in der Kindertagesstätte Nieder-Ohmen belaufen sich über-schläglich in Höhe von € 7.000,-. Für die Ausführung wird das Haushaltsjahr 2017 vorgeschlagen.

2.1.1.9 Energieeffiziente Beleuchtung Kita Atzenhain

Begründung der Einzelmaßnahme wie unter dem Punkt 2.1.1.5 beschrieben. Die Kosten für die Umrüstung der Beleuchtung in der Kindertagesstätte Atzenhain belaufen sich über-schläglich in Höhe von € 9.000,-. Für die Ausführung wird das Haushaltsjahr 2017 vorgeschlagen.

2.1.1.10 Energieeffiziente Beleuchtung Kita Groß-Eichen

Begründung der Einzelmaßnahme wie unter dem Punkt 2.1.1.5 beschrieben. Die Kosten für die Umrüstung der Beleuchtung in der Kindertagesstätte Groß-Eichen belaufen sich über-schläglich in Höhe von € 14.000,-. Für die Ausführung wird das Haushaltsjahr 2017 vorgeschlagen.

2.1.1.11 Energieeffiziente Beleuchtung Kiga Ruppertenrod

Begründung der Einzelmaßnahme wie unter dem Punkt 2.1.1.5 beschrieben. Die Kosten für die Umrüstung der Beleuchtung in dem Kindergarten Ruppertenrod belaufen sich über-schläglich in Höhe von € 9.000,-. Für die Ausführung wird das Haushaltsjahr 2017 vorgeschlagen.

2.1.1.12 Energieeffiziente Beleuchtung Verwaltungsgebäude Merlau

Begründung der Einzelmaßnahme aufgrund der wochentäglichen Nutzung wie unter dem Punkt 2.1.1.5 beschrieben. Die Kosten für die Umrüstung der Beleuchtung in dem Ver-waltungsgebäude Merlau belaufen sich überschläglich in Höhe von € 24.000,-. Für die Ausführung wird das Haushaltsjahr 2017 vorgeschlagen.

2.2 Fördervoraussetzungen im Landesprogramm

Im Zuge des Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) sind über das Landes-programm beispielsweise die folgenden Maßnahmen förderfähig. Die nachfolgende Aufzählung beschränkt sich auf die für den Bereich der Gemeinde Mücke relevanten Förderbereiche:

- Kommunale und kommunalersetzende Neubau-, Umbau, Sanierungs-, Modernisierungssowie Ausstattungsinvestitionen in Ganztagsschulen und sonstiger Bildungsinfrastruktur.
- Verbesserung der Mobilität (insbesondere Instandhaltung und Sanierung von Straßen und Fußgängerwegen, Neuerrichtung, Instandhaltung und Sanierung von Radwegen, Verbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr, Elektromobilität, Herstellung der Barrierefreiheit
- Breitbandausbau in der Informationstechnologie und sonstige kommunale Infrastrukturinvestitionen.

Die Kommunen können Pauschalmittel für kleinere Instandhaltungsmaßnahmen und kleinere Anschaffungen (insbesondere geringwertige Wirtschaftsgüter) von bis zu 20 Prozent ihres Kontingents im Landesprogramm vorrangig in Anspruch nehmen. Die Investitionen im Landesprogramm sollen vorrangig zur Erfüllung von Pflichtaufgaben eingesetzt werden.

2.2.1 Maßnahmenvorschläge Landesprogramm

2.2.1.1 Fußwegverbindung Lehmkautenweg zur Haltestelle Windhainer Straße

Aus den Reihen der Anlieger des Wohn- und Wochenendgebietes wird der Wunsch nach einer Fußwegverbindung zwischen dem Lehmkautenweg und der Haltestelle in der Windhainer Straße geäußert. Hierdurch soll insbesondere die Erreichbarkeit der Haltestelle für Schulkinder gesichert werden. Die ermittelten Kosten für diese Maßnahme belaufen sich auf rund € 65.000,-. Die Maßnahme sollte in 2016 geplant und ausgeführt werden.

2.2.1.2 Sanierung eines Abschnittes Fuß-/Radweg zwischen Hallenbad und OT Merlau

Der vorhandene Fuß-/Radweg im Bereich zwischen dem Hallenbad und dem Ortseingang von Merlau ist teilweise in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Abschnittsweise sind starke Setzungen vorhanden. In diesen Bereichen wird eine grundhafte Sanierung vorgeschlagen, die übrigen − weniger geschädigten Bereiche − können mit einer verstärkenden Asphaltdecke im Hocheinbau instand gehalten werden. Die geschätzten Kosten für die Sanierung belaufen sich auf rund € 52.000. Die Ausführung der Maßnahme wird für das Jahr 2018 vorgeschlagen.

2.2.1.3 Herstellung zweiter Rettungsweg Kita Nieder-Ohmen

Die Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises hat am 03.02.2015 in der Kita Nieder-Ohmen gemäß § 15 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) eine Gefahrenverhütungsschau durchgeführt.

Hierbei wurde bemängelt, dass die fünf Gruppenräume nicht über einen zweiten Rettungsweg verfügen. Dies wurde im Zuge der ursprünglichen bauordnungsrechtlichen Genehmigung nicht gefordert. Konzeptionell besteht die Möglichkeit, für jeden Gruppenraum eine Stahltreppenkonstruktion mit Podest an der jeweiligen Fensterfront anzuordnen. Die Kosten hierfür belaufen sich für alle Gruppenräume in Höhe von etwa € 40.000,-. Mit der Ausführung sollte im laufenden Jahr 2016 begonnen werden.

2.2.1.4 Herstellung zweiter Rettungsweg Kita Merlau

Durch die Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises wurden die nicht vorhandenen Panikverriegelungen der Türen an den Fensterfronten der Gruppenräume moniert. Diese waren bisher im Rahmen der erteilten Bau-und Betriebsgenehmigungen auch nicht gefordert. Durch die Öffnung der Türen in den Innenbereich ist die Nachrüstung einer Panik-verriegelung nicht möglich. Der Umbau der insgesamt 5 Fensterfronten verursacht einen geschätzten Aufwand in Höhe von € 35.000,-. Mit der Ausführung sollte im laufenden Jahr 2016 begonnen werden.

2.2.1.5 Herstellung zweiter Rettungsweg Kiga Ruppertenrod (OG)

Wie unter der Maßnahme 2.2.1.3 beschrieben wurde im Kiga Ruppertenrod der fehlende zweite Rettungsweg für die Räumlichkeiten im Obergeschoss vermerkt. Dies wurde im Zuge der ursprünglichen bauordnungsrechtlichen Genehmigung nicht gefordert. Vorgeschlagen wird, auf der eingangsseitigen Giebelseite des Gebäudes ein Rettungspodest im Bereich des Fensters anzuordnen, welches von der Drehleiter der Feuerwehr erreicht werden kann. Weiterhin muss die Innentür zum Treppenhaus durch eine Brandschutztür ersetzt werden. Die Kosten für die beschriebenen brandschutztechnischen Anpassungsmaßnahmen belaufen sich auf überschläglich € 13.000,-. Mit der Ausführung sollte im laufenden Jahr 2016 begonnen werden.

2.2.1.6 Anbau Schlafraum Kita Atzenhain

Wie unter der Maßnahme 2.2.1.3 beschrieben wurde in der Kita Atzenhain der fehlende zweite Rettungsweg für den Schlafraum im Obergeschoss bemängelt. Der Schlafraum wurde nachträglich in die Dachkonstruktion integriert und weist größtenteils keine ausreichende Raumhöhe auf. Im Sommer herrscht in diesem Bereich eine hohe Wärmebelastung. Eine Raumalternative durch Umnutzung ist im Bestand nicht vorhanden. Aufgrund der Lage des Schlafraumes und der verwinkelten Dachkonstruktion ist die Realisierung eines zweiten Rettungsweges praktisch nicht möglich. Aufgrund dieses Umstandes und der ohnehin nicht befriedigende Ausgestaltung des Schlafraumes als Langfristlösung wird vorgeschlagen, einen bedarfsgerechten Schlafraum ebenerdig an das vorhandene Gebäude anzubauen. Der Anbau weist eine Grundfläche von rd. 40 m² auf. Die Kosten hierfür belaufen sich auf überschläglich

€ 80.000,-. Mit der Ausführung sollte im laufenden Jahr 2016 (Planung) begonnen werden.

3. Zusammenstellung

Zur besseren Übersichtlichkeit ist eine zusammenfassende, tabellarische Maßnahmen-übersicht beigefügt.

| Vorgeschlagene Investitionsmaßnahme | | Kontingentzuordnung und Investiti- onskosten (€) | | Ausführung |
|-------------------------------------|--|---|----------------|------------|
| Nr. | Beschreibung | Bundesprogramm | Landesprogramm | Jahr |
| 2.1.1. | Maßnahmenvorschläge Bundesprogramm | | | |
| 2.1.1.1 | Energetische Sanierung DGH Nieder-Ohmen | 430.000,00 | | ab 2017 |
| 2.1.1.2 | Erneuerung Heizung, Fenster und Eingangstür DGH Bernsfeld | 67.000,00 | | 2018 |
| 2.1.1.3 | Erneuerung Fenster DGH Ober- Ohmen | 15.000,00 | | 2018 |
| 2.1.1.4 | FW-Stützpunkt Nieder-Ohmen, Austausch Tore Fahrzeughalle | 75.000,00 | | 2016 |
| 2.1.1.5 | FW Ruppertenrod, Austausch Tore Fahrzeughalle | 24.000,00 | | 2016 |
| 2.1.1.6 | FW Bernsfeld, Austausch Tore Fahrzeughalle | 16.000,00 | | 2016 |
| 2.1.1.7 | Energieeffiziente Beleuchtung Kita Merlau | 10.000,00 | | 2017 |
| 2.1.1.8 | Energieeffiziente Beleuchtung Kita Nieder-Ohmen | 7.000,00 | | 2017 |
| 2.1.1.9 | Energieeffiziente Beleuchtung Kita Atzenhain | 9.000,00 | | 2017 |
| 2.1.1.10 | Energieeffiziente Beleuchtung Kita Groß-Eichen | 14.000,00 | | 2017 |
| 2.1.1.11 | Energieeffiziente Beleuchtung Kiga Ruppertenrod | 9.000,00 | | 2017 |
| 2.1.1.12 | Energieeffiziente Beleuchtung Verwaltungsgebäude Merlau | 24.000,00 | | 2017 |
| 2.2.1. | Maßnahmenvorschläge Landesp | rogramm | | |
| 2.2.1.1 | Fußwegverbindung Lehm- kautenweg zur Haltestelle Windhainer Straße | | 65.000,00 | 2017 |
| 2.2.1.2 | Sanierung Abschnitt Fuß- /Radweg zwischen Hallenbad und OT Merlau | | 52.000,00 | 2018 |
| 2.2.1.3 | Herstellung zweiter Rettungs- weg Kita Nieder-Ohmen | | 40.000,00 | 2016 |

| 2.2.1.4 | Herstellung zweiter Rettungs- weg Kita Merlau | | 35.000,00 | 2016 |
|---------|---|------------|------------|---------|
| 2.2.1.5 | Herstellung zweiter Rettungs- weg Kiga Ruppertenrod (OG) | | 13.000,00 | 2016 |
| 2.2.1.6 | Anbau Schlafraum Kita Atzen- hain | | 80.000,00 | ab 2016 |
| | Investitionsvolumen incl. MwSt | 700.000,00 | 285.000,00 | |
| | Finanzkontingent | 664.381,00 | 243.503,00 | |

Beschluss:

Die beschriebenen Einzelmaßnahmen werden für eine Umsetzung im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, bei Mehr- bzw.- Minderkosten einzelner Maßnahmen, erforderliche Mittelumschichtungen vorzu-nehmen und gegebenenfalls gegenüber der WI-Bank als fördermittelverwaltende Stelle eine Umstellung oder Ergänzung von gleichgelagerten Fördermaßnahmen zu beantragen.

Die Investitionsvolumina für das Bundesprogramm belaufen sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19 % in Höhe von rund \in 700.000,- bzw. für das Landesprogramm in Höhe von rund \in 285.000,-.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

13. <u>Stand der Haushaltswirtschaft zum 30. Dezember 2015</u> <u>Vorlage: V/365</u>

Gemäß § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand der Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Eine vorläufige Gesamtergebnisrechnung zum Stand 31. Dezember 2015 ist als Anlage beigefügt.

Der Bericht ist zur Kenntnis zu nehmen.

Die Gemeindevertretung nahm den Bericht zur Kenntnis.

14. <u>Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Beigeordneten Vorlage: V/379</u>

Die Wahl der Beigeordneten erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 S. 1 HGO). Wahlleiter ist der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung (§ 55 Abs. 4 S. 3 HGO). Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Gemeinsame Wahlvorschläge von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern aus unterschiedlichen Fraktionen oder von mehreren Fraktionen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausdrücklich für zulässig erklärt worden und stellen keine unzulässige Listenverbindung dar.

Haben sich alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 55 Abs. 2 S. 1 HGO der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend, Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Ist die Stelle der oder des Ersten Beigeordneten eine ehrenamtliche, so ist Erste/r Beigeordnete/r die erste Bewerberin oder der erste Bewerber des Wahlvorschlags, welche oder welcher die meisten Stimmen erhalten hat (§ 55 Abs. 1 S. 2 HGO).

Zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes wurde seitens der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FW sowie der SPD eine gemeinsame Liste, der in der Gemeindevertretung vertretenden Parteien- und Wählergruppen vorgelegt, aus welcher die Reihenfolge der Beigeordneten hervorgeht.

Gemäß der Hauptsatzung besteht der Gemeindevorstand aus 8 ehrenamtlichen Beigeordneten.

Der vollständige Wahlvorschlag ist Bestandteil des Originalprotokolls.

Im Anschluss wurde die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten durch Handaufheben vollzogen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmte den gemeinsamen Wahlvorschlägen zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei 1 Enthaltung

Damit sind gewählt:

- 1. Schwebel, Bernd (Freie Wähler) 1. Beigeordneter
- 2. Beckel, Helmut (SPD)
- 3. Kornmann, Jürgen (CDU)
- 4. Gückel, Georg (Bündnis 90/Die Grünen)
- 5. Tröller, Diethelm (SPD)
- 6. Reitz, Helmut (SPD)
- 7. Schütt-Frank, Jutta (Freie Wähler)
- 8. Weicker, Siegfried (CDU)

Den gewählten Beigeordneten wurden nunmehr die Urkunden durch den Bürgermeister ausgehändigt. Sie legten vor dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung den Diensteid ab und wurden in ihr Amt eingeführt.

Bürgermeister Weitzel beglückwünschte die neuen Beigeordneten und wünschte Ihnen viel Erfolg. Den ausgeschiedenen Beigeordneten dankte er für die kollegiale Arbeit in der zu Ende gegangenen Legislaturperiode.

15. <u>Mitteilungen und Anfragen</u>

Dr. Anneliese Brunn von der CDU-Fraktion sprach in Bezug auf die aktuelle Flüchtlingsproblematik nochmals die eingangs schon durch Gemeindevertreter Merz angesprochene Problematik der erhöhten Unfallgefahr kleinerer Kinder im Straßenverkehr, im Bereich der Hessenstraße in Mücke/Groß-Eichen, an.

Bürgermeister Weitzel nahm hierzu ausführlich Stellung.

| Ende der Sitzung: | 20:25 Uhr |
|-------------------|-----------------|
| Vorsitzende/r | Schriftführerin |
| | |